



Zusatzkollektivvertrag

für die Ärzte des A. ö. Krankenhauses der
Barmherzigen Brüder Salzburg und des
Raphael Hospiz Salzburg

gültig ab 1. Juli 2026

vida.at





Internet: www.vida.at/gesundheit



ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

für die Ärzte des
A. ö. Krankenhauses der Barmherzigen Brüder Salzburg
und des
Raphael Hospiz Salzburg

GÜLTIG AB 1. JULI 2026

abgeschlossen zwischen dem
Konvent der Barmherzigen Brüder Salzburg
Kajetanerplatz 1, 5010 Salzburg
und dem
Österreichischen Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft vida
Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien
sowie der
Ärztokammer für Salzburg
Kurie der angestellten Ärzte
Faberstraße 10, 5020 Salzburg

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Als Mitglied der Verkehrs- und Dienstleistungsgewerkschaft vida hältst du deinen aktuellen Kollektivvertrag (KV) in der Hand. Doch was hat es damit eigentlich auf sich?

Viele Menschen glauben, dass Lohn- und Gehaltserhöhungen gesetzlich festgeschrieben wären. Mitnichten! Dass es regelmäßige Lohnerhöhungen, bezahlten Urlaub oder das 13. und 14. Gehalt gibt, ist das Ergebnis von oft harten Verhandlungen.

Bei den Kollektivvertragsverhandlungen sind Verhandlungsgeschick und -taktik wichtig. Gewerkschaft und Betriebsrat ergänzen sich hier durch jahrzehntelange Erfahrung. Doch was noch viel mehr zählt, das sind gut organisierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer innerhalb der Gewerkschaftsbewegung.

Je mehr Mitglieder hinter den Verhandlungsteams stehen, desto mehr Gewicht haben unsere Forderungen.

Du als Gewerkschaftsmitglied hast es deshalb in der Hand. Gehe auf deine Kolleginnen und Kollegen zu, damit auch sie wissen:

Je mehr wir sind, desto mehr können wir gemeinsam bewegen.

Mach mit uns vida stark: www.vida.at/mitgliedwerben

Herzlichen Dank für deine Unterstützung.

Roman Hebenstreit
Vorsitzender
Gewerkschaft vida

Mag.^a Anna Daimler, BA
Generalsekretärin
Gewerkschaft vida

Gerald Mjka
Vorsitzender Fachbereich
Gesundheit

Christoph Leitner-Kastenhuber
Sekretär Fachbereich
Gesundheit

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Sprachliche Gleichbehandlung.....	4
§ 2 Geltungsbereich	4
§ 3 Verweise auf das L-VBG und LB-GG	4
§ 4 Einreihung in das Lohn- bzw. Gehaltsschema.....	4
§ 5 Anwendungsbereich der Entlohnungsschemata.....	4
§ 6 Teilzeitbeschäftigte Ärzte	5
§ 7 Vordienstzeitenanrechnung und Vorrückung.....	5
§ 8 Rufbereitschaft und Hintergrunddienste	5
§ 9 Zulagen und Gefahrenabgeltung	5
§ 10 Arbeitszeit.....	5
§ 11 Überstunden- und Mehrstundenvergütung sowie Zeitguthaben	6
§ 12 Entgelt für Arbeitsbereitschaft und Anwesenheitsdienste (verlängerte Dienste)	7
§ 13 Entgeltfortzahlung im Krankheits- und Urlaubsfall.....	7
§ 14 Urlaub	7
§ 15 Diensterteilung	8
§ 16 Allgemeine Bestimmungen	9
§ 17 Inkrafttreten und Anrechnung	9
Anhänge	
Anhang 1	
§ 19 Einstufung von Ärzten in Ausbildung.....	11
§ 20 Einstufung von Ärzten für Allgemeinmedizin	11
§ 21 Einstufung von Fachärzten	11
§ 22 Wechsel der Spitalsärztergruppe	11
§ 23 Außerordentliche Vorrückungen	12
Anhang 2	
a) Einteilungsmuster und Entgelt Rufbereitschaft gemäß § 8.....	13
b) Übersicht Zulagen für angestellte Ärzte gemäß § 9 Abs. 1	15
c) Abgeltung der Anwesenheitsdienste (verlängerte Dienste) gemäß § 12 Abs. 4	16

§ 1 Sprachliche Gleichbehandlung

Alle Bezeichnungen dieses Zusatzkollektivvertrages beziehen sich jeweils - ungeachtet der wegen der leichteren Lesbarkeit verwendeten Bezeichnung - auf das tatsächliche Geschlecht des Betroffenen.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Dieser Zusatzkollektivvertrag ergänzt den zwischen dem Konvent der Barmherzigen Brüder Salzburg und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft vida am 1. Juli 2026 abgeschlossenen Kollektivvertrag (im Folgenden kurz der „Kollektivvertrag“) und gilt räumlich und fachlich für das A. ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Salzburg (sowie etwaige weitere Betriebsstätten dieser Krankenanstalt) und das Raphael Hospiz Salzburg.

(2) In persönlicher Hinsicht werden alle angestellten Ärzte des Konvents der Barmherzigen Brüder Salzburg als Rechtsträger des A. ö. Krankenhauses der Barmherzigen Brüder Salzburg und des Raphael Hospiz Salzburg erfasst. Ausgenommen sind Dienstnehmer, mit denen ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart wurde, sowie Praktikanten (die ein Praktikum im Zuge ihrer Ausbildung absolvieren, insbesondere im Zuge des klinisch-praktischen Jahres), Famulanten sowie leitende Ärzte (insbesondere Ärztlicher Leiter, Leiter von Abteilungen, Departments, Instituten, Fachschwerpunkten) sowie Betriebsärzte und Konsiliarärzte.

§ 3 Verweise auf das L-VBG und LB-GG

Soweit auf das L-VBG und das LB-GG samt NG-VO Bezug genommen wird, handelt es sich um das Salzburger Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 (L-VBG), das Salzburger Landesbediensteten-Gehaltsgesetz 2015 (LB-GG) und die Nebengebühren-Verordnung (NG-VO) in der Fassung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Zusatz-Kollektivvertrages, welche in der Personaladministration des A. ö. Krankenhauses der Barmherzigen Brüder Salzburg und des Raphael Hospiz Salzburg zur Einsicht aufliegen.

§ 4 Einreihung in das Lohn- bzw. Gehaltsschema

(1) Für Dienstverhältnisse, die vor dem 1. Jänner 2020 begonnen wurden, ohne dass eine Option in das Gehaltsschema Neu (GSN) stattgefunden hat, findet Anhang 1 des Kollektivvertrages (Entlohnungsschema I – Angestellte, Entlohnungsgruppe a) Anwendung.

(2) Für Dienstverhältnisse, die seit dem 1. Jänner 2020 begonnen wurden, oder wenn eine Option in das GSN stattgefunden hat, findet Anhang 6 des Kollektivvertrages (Einreihungsplan Gesundheitsbereich) Anwendung.

§ 5 Anwendungsbereich der Entlohnungsschemata

(1) Nach dem Entlohnungsschema gemäß L-VBG (Entlohnungsschema I - Angestellte, Entlohnungsgruppe a; Anhang 2 des Kollektivvertrages) bzw. den Entlohnungsschema 2 und 3 des LB-GG (Gesundheitsbereich und Ärzte in Ausbildung; Anhänge 8, 8a und 8b des Kollektivvertrages) wird entlohnt, wer

a) die Voraussetzungen des Ärztegesetzes für die Ausübung einer in diesem Bundesgesetz geregelten Tätigkeit erfüllt und

b) die betreffende Tätigkeit im A. ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Salzburg und/oder im Raphael Hospiz Salzburg tatsächlich ausübt.

(2) Das Schemagehalt eines vollbeschäftigten Arztes, dessen Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 2020 begonnen hat, ergibt sich aus Anhang 2 des Kollektivvertrages (Entlohnungsschema I – Angestellte, Entlohnungsgruppe a).

(3) Das Schemagehalt eines vollbeschäftigten Arztes, dessen Dienstverhältnis ab dem 1. Jänner 2020 begonnen hat, oder der in das GSN optiert hat, ergibt sich aus den Anhängen 8, 8a und 8b des Kollektivvertrages.

§ 6 Teilzeitbeschäftigte Ärzte

Teilzeitbeschäftigte Ärzte werden entsprechend dem mit ihnen vereinbarten Beschäftigungsausmaß im Verhältnis zum Beschäftigungsausmaß von 40 Stunden wöchentlich aliquot entlohnt.

§ 7 Vordienstzeitenanrechnung und Vorrückung

(1) Für die Vorrückung und den Vorrückungstichtag (vom Dienstvertrag abweichende Vordienstzeitenanrechnung jedoch nur für Dienstnehmer, deren Dienstverhältnis nach dem 31. Juli 2017 begonnen hat) gilt Folgendes:

a) Für Dienstverhältnisse, die vor dem 1. Jänner 2020 begonnen wurden, ohne dass eine Option in das GSN stattgefunden hat, gelten die Bestimmungen des L-VBG und die Bestimmungen des Anhanges 1 des Zusatzkollektivvertrages analog.

b) Für Dienstverhältnisse, die seit dem 1. Jänner 2020 begonnen wurden, oder wenn eine Option in das GSN stattgefunden hat, gelten die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 LB-GG analog.

(2) Für die Vorrückung ist der Vorrückungstichtag maßgeblich.

§ 8 Rufbereitschaft und Hintergrunddienste

(1) Der ärztliche Rufbereitschafts- und Hintergrunddienst wird grundsätzlich über eine Rufbereitschaftspauschale gemäß Anhang 2 lit. a) entlohnt. Diese Pauschale setzt sich wie folgt zusammen:

a) Entgelt für ärztliche Rufbereitschaft in Höhe von EUR 13,04 pro Stunde und

b) Entgelt für die festgelegte Einsatzzeit während der Rufbereitschaft als Überstunden statt Rufbereitschaftsentgelt.

(2) Sind während der Rufbereitschaft bzw. des Hintergrunddienstes Einsatzzeiten notwendig, die über die festgelegten Einsatzzeiten der Rufbereitschaft/des Hintergrunddienstes hinausgehen, so sind diese Einsatzzeiten als angeordnete Überstundenarbeit abzugelten.

§ 9 Zulagen und Gefahrenabgeltung

(1) Für Dienstverhältnisse, die vor dem 1. Jänner 2020 begonnen wurden, ohne dass eine Option in das GSN stattgefunden hat, sind die Regelungen betreffend Zulagen gemäß Anhang 2 lit b anzuwenden.

(2) Für Dienstverhältnisse, die seit dem 1. Jänner 2020 begonnen wurden, oder wenn eine Option in das GSN stattgefunden hat, sind die Regelungen betreffend Zulagen für besondere Gefahrenabgeltungen gemäß Anhang 9 des Kollektivvertrages anzuwenden.

§ 10 Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Wochenarbeitszeit der vollbeschäftigten Spitalsärzte beträgt 40 Stunden. Normalarbeitstage sind Montag bis Freitag, ausgenommen die gesetzlichen Feiertage.

(2) Die monatlich konkret zu leistende (Normal-)Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Spitalsarztes ergibt sich aus der Anzahl der Arbeitstage eines Monats (Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage) multipliziert mit 8 Stunden je Arbeitstag.

(3) Darüber hinaus hat der Spitalsarzt Mehrdienstleistungen in Form von Überstunden, im Regeldienst auch von Anwesenheitsdiensten (verlängerte Dienste im Sinne des KA-AZG) sowie allenfalls fallweiser Rufbereitschaften gemäß § 8 im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen (KA-AZG) und in Übereinstimmung mit der für die Krankenanstalt geltenden Arbeitszeit-Betriebsvereinbarung zu leisten.

§ 11 Überstunden- und Mehrstundenvergütung sowie Zeitguthaben

(1) Eine Überstundenvergütung gemäß § 5 KA-AZG und gemäß AZG (Abschnitt 6a) gebührt bei vollbeschäftigten Spitalsärzten für die über das Monatssoll hinausgehenden Überstunden bzw. eine Mehrstundenvergütung (§ 19d AZG) für Mehrstunden bei teilbeschäftigten Spitalsärzten. Bemessungsgrundlage für eine Über- und Mehrstunde (nicht jedoch für Dienste gemäß § 12) sind alle monatlichen Fixbezüge, dividiert durch 173.

Mehrstunden werden, außer im Falle der Pauschalierung der Rufbereitschaft und Hintergrunddienste gemäß § 8 und der Anwesenheitsdienste gemäß § 12, außerhalb der Nachtzeit mit 25 % und während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) mit 75 % Zuschlag vergütet, an Sonn- und Feiertagen bis einschließlich der achten Stunde mit 75 % Zuschlag und ab der neunten Stunde mit 150 % Zuschlag.

(2) Unter Monatssoll wird die monatlich zu leistende Arbeitszeit gemäß § 10 Abs. (2) verstanden.

(3) Erreicht der vollbeschäftigte Spitalsarzt das Monatssoll (= geplante Normalarbeitszeit von 8 Stunden pro Arbeitstag x Anzahl der Arbeitstage pro Monat) aufgrund fehlender Ist-Stunden aus Post-Diensten und/oder in Anspruch genommener F-Tage nicht, so wird für das Auffüllen der Ist-Normalarbeitszeit auf das Monatssoll zuerst ein allfälliges Zeitguthaben aus den Vormonaten verwendet. Reicht dieses allfällige Zeitguthaben aus den Vormonaten nicht aus (um die Ist-Normalarbeitszeit auf das Monatssoll auszugleichen), so werden für den weiteren Ausgleich auf das Monatssoll etwaige angeordnete Überstunden verwendet. Dabei wird die Grundstunde für das Auffüllen auf das Monatssoll verwendet; für diese verwendeten Grundstunden zum Ausgleich auf das Monatssoll wird aber kein Überstundenzuschlag ausbezahlt.

(4) Nach dem Ausgleich der Ist-Normalarbeitszeit auf das geplante Monatssoll wird dann das neue Zeitkonto wieder auf max. 60 Stunden aufgefüllt (kann aber auch niedriger sein – wird von jedem Spitalsarzt selbst festgelegt und ist der Personaladministration schriftlich (per E-Mail) bekannt zu geben). Eine Änderung ist immer nur für das nächstfolgende Kalendervierteljahr möglich.

(5) Für die neue Befüllung des Zeitkontos gilt, dass zuerst die verbleibenden angeordneten Überstunden (= Überstunden gemäß Abs. 1) verwendet werden (die Grundstunden werden auf das Zeitkonto gebucht, der Zuschlag wird dann im Folgemonat ausbezahlt), dann die Überstunden aus den Anwesenheitsdiensten gemäß § 12 Abs. 4 (in folgender Reihenfolge: zunächst mit 50%igen Überstunden, danach mit 60%igen Überstunden und schließlich mit 100%igen Überstunden, jeweils ohne Zuschlag, wobei die Zuschläge wieder im Folgemonat ausbezahlt werden) sowie die im Vorhinein festgelegten Anwesenheitsdienststunden der Rufbereitschaft (ebenfalls ohne Zuschlag) verwendet werden.

(6) Die Wahl zwischen Auszahlung der Überstunde und Abgeltung als Zeitguthaben (unter Beachtung von Abs. 3) liegt grundsätzlich beim Arzt. Der konkrete Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Zeitausgleichs ist zu vereinbaren, wobei wichtige dienstliche Interessen, wie vor allem die Aufrechterhaltung der Patientenversorgung dabei zu berücksichtigen sind.

§ 12 Entgelt für Arbeitsbereitschaft und Anwesenheitsdienste (verlängerte Dienste)

(1) Arbeitseinsatz wird im Fall von Anwesenheitsdiensten (das sind verlängerte Dienste nach § 4 KA-AZG mit nicht durchgehender Inanspruchnahme) entsprechend der Darstellung im Anhang 2 lit. c) eingeteilt und geleistet.

(2) Das Entgelt für die Rufbereitschafts- und Hintergrunddienste (§ 8) gemäß Anhang 2 lit. a) sowie die Anwesenheitsdienste gemäß Anhang 2 lit. c) werden, da es sich um Dienste mit nicht durchgehender Inanspruchnahme handelt, nach den Regelungen gemäß Abs. 3 und Abs. 4 vergütet.

(3) Für Rufbereitschafts- und Hintergrunddienste (§ 8) gelten die im Anhang 2 lit. a) festgelegten Pauschalen. Die Wegzeiten sind mit diesen Pauschalen abgegolten. Werden die im Vorhinein festgelegten Anwesenheitsstunden der Rufbereitschaft zum Auffüllen des Zeitkontos verwendet, so reduzieren sich die Pauschalen gemäß Anhang 2 lit. a) um das Überstundengrundentgelt für die im Vorhinein festgelegte Einsatzzeit.

(4) Für Anwesenheitsdienste gemäß Anhang 2 lit. c) erfolgt die Abrechnung der aktiven und inaktiven Stunden wie folgt:

a) Für Dienstverhältnisse, die vor dem 1. Jänner 2020 begonnen wurden, ohne dass eine Option in das GSN stattgefunden hat, ist die Bemessungsgrundlage für eine Stunde im Anwesenheitsdienst das Schemagehalt gemäß § 5 Abs. 2 und die Verwaltungsdienstzulage gemäß Anhang 4 des Kollektivvertrages dividiert durch 173. Dazu kommen die Zuschläge gemäß Anhang 2 lit. c).

b) Für Dienstverhältnisse, die seit dem 1. Jänner 2020 begonnen wurden, oder wenn eine Option in das GSN stattgefunden hat, ist die Bemessungsgrundlage für eine Stunde im Anwesenheitsdienst das Schemagehalt gemäß den Anhängen 8, 8a und 8b des Kollektivvertrages abzüglich eines Abschlages von **37 %** (für Ärzte in Basisausbildung, Ärzte in Ausbildung zum Allgemeinmediziner, Ärzte in Ausbildung zum Facharzt) sowie **41 %** (für Fachärzte, Oberärzte und 1. Oberärzte/stellvertretende Abteilungsvorstände) des Schemagehaltes dividiert durch 173. Dazu kommen die Zuschläge gemäß Anhang 2 lit. c).

§ 13 Entgeltfortzahlung im Krankheits- und Urlaubsfall

(1) Grundsätzlich gilt das Angestelltengesetz in der jeweils gültigen Fassung. Bei längeren Krankständen, Kuraufenthalten sowie Schwangerschaften (bis zum Mutterschutz) gilt das Ausfallprinzip für die Weiterzahlung von bereits geplanten Mehrdienstleistungen.

(2) Bei Urlauben kommt das Durchschnittsprinzip bei der Weiterzahlung von Mehrdienstleistungen zur Anwendung, wobei der Durchschnitt der letzten 13 Wochen als Beobachtungszeitraum herangezogen wird.

§ 14 Urlaub

(1) Für den Urlaub gelten die Bestimmungen des Urlaubsgesetzes.

(2) Das Urlaubsausmaß beträgt für vor dem 1. Jänner 2007 eingetretene Ärzte (in Arbeitstagen):
25 Arbeitstage als Grundurlaub (bei einer 5-Tagewoche)

+ 10 Arbeitstage für die Belastung aus der regelmäßigen Ableistung von Nachtdiensten und die Strahlenbelastung

+ 2 Arbeitstage nach dem 10. Dienstjahr im Haus.

(3) Das Urlaubsausmaß beträgt für ab dem 1. Jänner 2007 eingetretene Ärzte (in Arbeitstagen):
25 Arbeitstage als Grundurlaub (bei einer 5-Tagewoche)

+ 5 Arbeitstage für Fachärzte, Assistenzärzte (in Ausbildung zum Facharzt) und Sekundärärzte für die Belastung aus der regelmäßigen Ableistung von Nachtdiensten und die Strahlenbelastung

+ 2 Arbeitstage nach dem 10. Dienstjahr im Haus.

(3a) Alle Ärzte erhalten seit 1. Jänner 2018 ab dem vollendeten 43. Lebensjahr (= der 43. Geburtstag) in Vorgriff auf die Regelungen des Urlaubsgesetzes 6 Wochen Urlaub (30 Arbeitstage). Dies insbesondere auch dann, wenn die Anspruchsvoraussetzungen laut Urlaubsgesetz noch nicht erfüllt sind.

Ärzte, die im Laufe eines Kalenderjahres das 43. Lebensjahr vollenden (= der 43. Geburtstag) und deren Urlaubsjahr das Kalenderjahr ist, erhalten für den Zeitraum zwischen ihrem Geburtstag und dem 31. Dezember einen aliquoten Anteil des Vorgriffs. Ab dem folgenden Kalenderjahr erhalten sie den Anspruch jeweils ab 1. Jänner in voller Höhe.

Dieser Vorgriff gilt solange, bis die 6. Urlaubswoche laut Urlaubsgesetz zusteht. Diese 6. Urlaubswoche kann nicht auf sonstige Zusatzurlaube angerechnet werden. Der zusätzliche Urlaub im Ausmaß von 2 Arbeitstagen nach dem 10. Dienstjahr (Abs. 2 und 3) ist in diesem Vorgriff enthalten.

(4) Bei den Absätzen (2) und (3) werden allenfalls dienstvertraglich angerechnete Vordienstzeiten als Arzt gemäß den Bestimmungen des Urlaubsgesetzes im Ausmaß von bis zu 5 Jahren berücksichtigt. Dazu kommt die Anrechnung von Schul- und Ausbildungszeiten gemäß den zwingenden Bestimmungen des Urlaubsgesetzes.

(5) Die Urlaubsgewährung gemäß Abs. (2) und Abs. (3) ist auf alle Ansprüche aus dem Urlaubsgesetz sowie sonstige gesetzliche Bestimmungen (z.B. NSchG, sollte dieses für Ärzte anwendbar werden) anzurechnen.

(6) Dem Arzt wird vom Krankenhaus aus besonderem Anlass ein Urlaub zum Zwecke der Fortbildung gemäß Ärztegesetz unter Weiterzahlung der Bezüge und Anrechnung dieser Zeit auf die Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses oder von der Dauer einer bestimmten Dienstzeit abhängen, gewährt, und zwar 5 Tage (eine wöchentliche Normalarbeitszeit) mit Genehmigung durch den Abteilungsleiter. Weitere 5 Tage (eine wöchentliche Normalarbeitszeit) können dem betreffenden Arzt über Befürwortung des Abteilungsleiters durch den Gesamtleiter gewährt werden. Für die Ablegung der Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin und der Prüfung zum Facharzt gewährt das Krankenhaus unabhängig davon eine Freistellung von 5 weiteren Arbeitstagen (einer wöchentlichen Normalarbeitszeit). Die Vergütung der Fortbildungsgebühren, der dazugehörigen Anreise sowie der Prüfungsgebühren erfolgt durch den Dienstgeber.

(7) Fortbildungsfreistellungen müssen im Jahr des Anfalls konsumiert werden, werden bei unterjährigem Ein- und Austritt aliquotiert, nicht auf das nächste Urlaubsjahr vorgetragen und bei Beendigung des Dienstverhältnisses vor Inanspruchnahme nicht abgegolten.

§ 15 Diensteinteilung

Die Diensteinteilung erfolgt aufgrund einer den gesetzlichen Bestimmungen und der jeweils gültigen Arbeitszeitbetriebsvereinbarung entsprechenden Arbeitszeiteinteilung, die bis zum 10. des Vormonats dem Arzt in geeigneter Weise (z.B. Intranet, Aushang) zur Kenntnis zu bringen ist. Bei der Diensteinteilung ist – soweit betrieblich möglich und im Sinne der Gleichbehandlung verantwortlich – auf Wünsche der Ärzte Bedacht zu nehmen, soweit diese die Wünsche bis zum 1. des Vormonats schriftlich bekanntgegeben haben.

§ 16 Allgemeine Bestimmungen

(1) Der vorliegende Zusatzkollektivvertrag ergänzt den Kollektivvertrag vom 1. Jänner 2025 für die Dienstnehmer des A. ö. Krankenhauses der Barmherzigen Brüder Salzburg und des Raphael Hospiz Salzburg. Soweit der vorliegende Zusatzkollektivvertrag vom Kollektivvertrag abweichende Regelungen trifft, gehen die Regelungen des Zusatzkollektivvertrages vor.

(2) Das Schemagehalt der Ärzte gemäß Anhang 2 (bestehendes Gehaltsschema) sowie den Anhängen 8 und 8b (GSN) des Kollektivvertrages sowie das Entgelt für die ärztliche Rufbereitschaft gemäß § 8 Abs. 1 lit. a) des Zusatzkollektivvertrages ändern sich im selben Ausmaß und im selben Zeitpunkt wie die Bezüge der Landesbediensteten gemäß L-VBG bzw. LB-GG und den auf Grundlage derselben erlassenen Verordnungen der Salzburger Landesregierung.

(3) Die Kinderzulage gemäß § 18 sowie alle im Anhang 9 des Kollektivvertrages genannten Zulagen ändern sich im selben Ausmaß und im selben Zeitpunkt wie die in § 15 LB-GG vorgesehenen Zulagen.

§ 17 Inkrafttreten und Anrechnung

(1) Dieser Zusatzkollektivvertrag tritt mit 1. Juli 2026 in Kraft.

(2) Die Vereinbarungen betreffend Übergangsregelungen treten mit Inkrafttreten des vorliegenden Zusatzkollektivvertrages außer Kraft. Allenfalls fortdauernde Vorteile aus dieser Vereinbarung sind auf Ansprüche aus dem Kollektivvertrag anzurechnen.

**Konvent der Barmherzigen Brüder Salzburg
5010 Salzburg, Kajetanerplatz 1**

R. Frater Nikolaus Deckan OH
Prior und Rechtsträgervertreter

Dir. Arno Buchacher MSc
Gesamtleiter

**Spitalsärztevertreter des A. ö. Krankenhauses der Barmherzigen Brüder Salzburg
5010 Salzburg, Kajetanerplatz 1**

Facharzt Dr. Martin Grünbart
Spitalsärztevertreter

Assistenzärztin Dr. Hannah Hofer
Spitalsärztevertreterin

**Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft vida
1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1**

Roman Hebenstreit
Vorsitzender

Mag.^a Anna Daimler, BA
Generalsekretärin

**Gewerkschaft vida
Fachbereich Gesundheit**

Christian Freisinger MBA
Betriebsratsvorsitzender

Christoph Leitner-Kastenhuber
Fachbereichssekretär

**Ärztchammer für Salzburg
5020 Salzburg, Faberstraße 10**

Dr. Matthias Gabriel Vavrovsky, MBA
Präsident

Priv. Doz. Dr. Jörg Hutter, Vizepräsident
Obmann der Kurie der angestellten Ärzte

Salzburg, Wien, am 1. Juli 2026

ANHANG 1

Auszug aus der DIENSTORDNUNG für die Spitalsärzte der SALK

Einstufungen und Vorrückungen

§ 19 Einstufung von Ärzten in Ausbildung

(1) Ärzte in Basisausbildung (§ 6a ÄrzteG) erhalten bei Beginn des Ausbildungsdienstverhältnisses ein Monatsentgelt, wie es einer bzw. einem Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe a nach dem L-VBG jeweils zusteht.

(2) Ab Vollendung der Basisausbildung bzw. bei Ausbildungsärzten der alten Ausbildungsordnung nach 9-monatiger Verwendung als Ausbildungsarzt wird die Einstufung um zwei Entlohnungsstufen und nach zweijähriger, ununterbrochener einschlägiger Verwendung als Ausbildungsarzt (inklusive Zeiten der Basisausbildung) um weitere zwei Entlohnungsstufen verbessert.

(3) Allfällige vor der Anstellung bereits erfolgreich absolvierte einschlägige Ausbildungszeiten können angerechnet werden. Diese Anrechnung ist mit den entsprechenden Nachweisen binnen 6 Monaten ab der Anstellung beim Personalmanagement zu beantragen.

§ 20 Einstufung von Ärzten für Allgemeinmedizin

Die sich aus dem L-VBG ergebende Einstufung von Ärzten für Allgemeinmedizin (§ 1 Abs. 3 lit. b) wird um fünf Entlohnungsstufen verbessert, sofern sie nicht bereits eine Verbesserung der Einstufung gemäß § 19 erhalten haben. In diesem Fall erfolgt ab Bestellung zum Arzt für Allgemeinmedizin nur mehr eine Verbesserung um eine Entlohnungsstufe.

§ 21 Einstufung von Fachärzten

Die sich aus dem L-VBG ergebende Einstufung von Fachärzten (§ 1 Abs. 3 lit. c) wird um sechs Entlohnungsstufen verbessert, sofern sie nicht bereits eine Verbesserung der Einstufung gemäß § 19 erhalten haben. In diesem Fall erfolgt ab Bestellung zum Facharzt nur mehr eine Verbesserung um zwei Entlohnungsstufen.

§ 22 Wechsel der Spitalsärztegruppe

(1) Bei einem allfälligen Wechsel eines Spitalsarztes in eine andere im § 1 Abs. 3 erwähnte Gruppe wird die neue Einstufung unabhängig von der bereits erreichten Entlohnungsstufe nach den oben angeführten Bestimmungen festgelegt.

(2) Abweichend davon wird eine nach § 20 als Arzt für Allgemeinmedizin erworbene verbesserte Einstufung bei einem Wechsel in die Gruppe der Ausbildungsärzte als Arzt in Ausbildung zum Facharzt eines Sonderfaches im Zuge der vorzunehmenden Neueinstufung weiterhin berücksichtigt. Eine weitere Verbesserung der Einstufung nach § 19 erfolgt in diesem Fall jedoch nicht.

§ 23 Außerordentliche Vorrückungen

(1) Den Spitalsärzten werden zudem folgende außerordentlichen Vorrückungen gewährt:

Bei Vollendung der Entlohnungsstufe ...	... anstelle der Vorrückung in die Entlohnungsstufe ...	... Einreihung in die Entlohnungsstufe
15	16	17
19	20	21

(2) Alle Spitalsärzte, denen aus Anlass ihrer Habilitation bereits eine Verbesserung ihrer jeweiligen Einstufung gewährt wurde, erhalten ab dem Monat, der auf die Habilitation folgt, jedoch frühestens ab 1. Jänner 2017 zusätzlich ein sondervertragliches Zusatzentgelt in Höhe von EUR 300,00. Bei allen anderen Spitalsärzten erhöht sich bei erfolgreich abgelegter Habilitation der feststehende Anteil der Spitalsärztezulage in dem im L-VBG festgelegten Ausmaß.

ANHANG 2

a) Einteilungsmuster und Entgelt Rufbereitschaft gemäß § 8

Rufbereitschaftspauschalen 2026 (ab 01. Juli 2026)

		Stufen 5–10	Stufen 11–20	Stufen 21–30
Chirurgie, Gynäkologie, Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie, Urologie (FSP)				
Mo – Fr:	1,5 Stunden	234,63	248,40	278,03
Sa:	4,0 Stunden	399,64	436,36	515,38
So, Fe:	4,0 Stunden	445,92	494,88	600,24
Anästhesie und Intensivmedizin, Innere Medizin/Interne Notaufnahme				
Mo – Fr:	0,0 Stunden	202,12	202,12	202,12
Sa:	0,0 Stunden	312,96	312,96	312,96
So, Fe:	0,0 Stunden	312,96	312,96	312,96
Radiologie und Nuklearmedizin				
Mo – Fr:	4,0 Stunden	288,80	325,52	404,54
Sa:	12,0 Stunden	411,02	478,34	623,25
So, Fe:	12,0 Stunden	596,14	712,42	962,65
Hintergrund: <i>Anästhesie und Intensivmedizin, Chirurgie, Gynäkologie, Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie, Urologie (FSP)</i>				
Mo – Fr:	0,0 Stunden	202,12	202,12	202,12
Sa:	1,0 Stunde	334,63	343,81	363,57
So, Fe:	1,0 Stunde	346,20	358,44	384,78

(1) Die Rufbereitschaften sowie die Hintergrunddienste für die Fachabteilungen Chirurgie, Gynäkologie, Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie sowie Urologie (FSP) dauern von Montag bis Freitag von 15:30 Uhr bis 07:00 Uhr am Folgetag. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen dauern die Rufbereitschaften sowie Hintergrunddienste für diese Fachabteilungen von 07:00 Uhr bis 07:00 Uhr am Folgetag.

(2) Die Rufbereitschaften sowie die Hintergrunddienste für die Fachabteilung Anästhesie und Intensivmedizin dauern von Montag bis Freitag von 15:30 Uhr bis 07:00 Uhr am Folgetag. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen dauern die Rufbereitschaften sowie Hintergrunddienste für diese Fachabteilung von 07:00 Uhr bis 07:00 Uhr am Folgetag.

(3) Die Rufbereitschaften sowie die Hintergrunddienste für die Fachabteilung Innere Medizin/Interne Notaufnahme dauern von Montag bis Freitag von 16:30 Uhr bis 08:00 Uhr am Folgetag. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen dauern die Rufbereitschaften sowie Hintergrunddienste für diese Fachabteilung von 08:00 Uhr bis 08:00 Uhr am Folgetag.

(4) Die Rufbereitschaften sowie die Hintergrunddienste für die Fachabteilung Radiologie und Nuklearmedizin dauern von Montag bis Freitag von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr am Folgetag. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen dauern die Rufbereitschaften sowie Hintergrunddienste für diese Fachabteilung von 07:00 Uhr bis 07:00 Uhr am Folgetag. Zudem muss der rufbereite Arzt an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen in der Zeit zwischen 09:00 und 14:00 Uhr sowie 17:00 und 19:00 Uhr in der Krankenanstalt anwesend sein.

(5) Die angestellten Ärzte, deren Dienstverhältnisse ab dem 1. Jänner 2020 begonnen wurden, oder wenn eine Option in das GSN stattgefunden hat, erhalten ebenfalls die im Anhang 2 lit. a festgelegten Rufbereitschaftspauschalen, wobei folgende Zuordnung (GSN zu bestehendes Gehaltsschema) vereinbart wurde:

a) Assistenzärzte sowie Ärzte in Ausbildung zum Allgemeinmediziner (bis EB 17) erhalten die Rufbereitschaftspauschalen der **Stufen 5–10**

b) Fachärzte (EB 18) sowie Oberärzte (EB 20 bis Einkommensstufe 2) erhalten die Rufbereitschaftspauschalen der **Stufen 11–20**

c) Oberärzte (EB 20 ab Einkommensstufe 3) sowie die 1. Oberärzte/stellvertretende Abteilungsvorstände (EB 22) erhalten die Rufbereitschaftspauschalen der **Stufen 21–30**

b) Übersicht Zulagen für angestellte Ärzte gemäß § 9 Abs. 1

Gemäß § 9 Abs. 1 erhalten die angestellten Ärzte mit 1. Juli 2026 folgende Zulagen:

a) Ärztedienstzulage (analog zur Spitalsärztezulage feststehender Anteil 1. Teilbetrag der SALK) in Höhe von:

– für 1. Oberärzte	EUR 1.982,51
– für Oberärzte	EUR 1.664,46
– für Fachärzte	EUR 1.187,39
– für Ärzte in Ausbildung zum Facharzt.....	EUR 404,24
– für Sekundärärzte.....	EUR 404,24
– für Ärzte in Ausbildung zum Allgemeinmediziner.....	EUR 404,24
– für Ärzte in Basisausbildung.....	EUR 404,24

b) Ärztedienstzulage Prozent (analog zur Spitalsärztezulage feststehender Anteil 2. Teilbetrag der SALK) in Höhe von:

– für 1. Oberärzte	41,44 %
– für Oberärzte	41,44 %
– für Fachärzte	41,44 %
– für Ärzte in Ausbildung zum Facharzt.....	46,80 %
– für Sekundärärzte.....	44,65 %
– für Ärzte in Ausbildung zum Allgemeinmediziner.....	39,30 %
– für Ärzte in Basisausbildung	39,30 %

Bemessungsgrundlage für diese Ärztedienstzulage Prozent ist das Schemagehalt gemäß § 5.

c) Ausbildungszulage für die Ausbildung zum Allgemeinmediziner (analog zur SALK) in Höhe von **EUR 70,36**

d) Ausbildungszulage für die Ausbildung zum Facharzt (analog zur SALK) in Höhe von **EUR 96,75**

e) Verwaltungsdienstzulage (analog zur SALK) in Höhe von **EUR 295,20**

f) Leistungszulage (analog zur SALK) in Höhe von **EUR 135,45**

g) Gefahrenzulage (analog zur SALK) in Höhe von:

– für 1. Oberärzte.....	EUR 117,86
– für Oberärzte.....	EUR 117,86
– für Fachärzte	EUR 117,86
– für Ärzte in Ausbildung zum Facharzt	EUR 117,86
– für Sekundärärzte	EUR 117,86
– für Ärzte in Ausbildung zum Allgemeinmediziner	EUR 117,86
– für Ärzte in Basisausbildung	EUR 117,86

h) FA-Zulage I – für 1. Oberärzte, Oberärzte und Fachärzte bis zum Geburtsjahr 1962 beläuft sich die Zulage auf **EUR 105,55**

i) FA-Zulage II – für 1. Oberärzte, Oberärzte und Fachärzte ab dem Geburtsjahr 1963 und jünger beläuft sich die Zulage auf **EUR 211,09**

c) Abgeltung der Anwesenheitsdienste (verlängerte Dienste) gemäß § 12 Abs. 4

	<i>Oberärzte, Fachärzte, Ärzte in Ausbildung zum Facharzt, Ärzte in Ausbildung zum Allgemeinmediziner, Ärzte in Basisausbildung ACH, ANÄ/INT, GYN, IM, PCH, URO (FSP)</i>
Anwesenheitsdienste Werktag	8 Stunden in die laufende Abrechnung
	8,5 Stunden mit 50,0 % Zuschlag
	8 Stunden mit 60,0 % Zuschlag
Anwesenheitsdienste Samstag	14 Stunden mit 50,0 % Zuschlag
	8 Stunden mit 60,0 % Zuschlag
	3 Stunden mit 100,0 % Zuschlag
	<i>Oberärzte, Fachärzte, Ärzte in Ausbildung zum Facharzt ACH, ANÄ/INT, GYN, IM, PCH, URO (FSP)</i>
Anwesenheitsdienste Sonn-, Feiertag	3 Stunden mit 50,0 % Zuschlag
	8 Stunden mit 60,0 % Zuschlag
	8 Stunden mit 100,0 % Zuschlag
	6 Stunden mit 200,0 % Zuschlag
	<i>Ärzte in Ausbildung zum Allgemeinmediziner, Ärzte in Basisausbildung ACH, ANÄ/INT, GYN, IM, PCH, URO (FSP)</i>
Anwesenheitsdienste Sonn-, Feiertag	1 Stunde mit 50,0 % Zuschlag
	13 Stunden mit 60,0 % Zuschlag
	8 Stunden mit 100,0 % Zuschlag
	3 Stunden mit 200,0 % Zuschlag

Die Diensterteilung der Anwesenheitsdienste erfolgt entsprechend der dienstlichen Erfordernisse und im Rahmen der Betriebsvereinbarung gemäß § 97 Abs. 1 Z 2 ArbVG über die Festsetzung der Arbeitszeit für angestellte Ärzte. Das Ausmaß der Anwesenheitsdienste beträgt jeweils 25 Stunden.

Es zahlt sich aus, vida-Mitglied zu sein!

vida – was ist das?

vida ist die österreichische Verkehrs- und Dienstleistungsgewerkschaft und vertritt Arbeitnehmer:innen aus über 75 Berufsgruppen von der Lehre bis zur Pension.

vida ist deine Stimme!

- ✓ **vida** kämpft für faire Arbeitsbedingungen und gerechte Löhne.
- ✓ **vida** verhandelt mit den Arbeitgebern mehr als 150 Kollektivverträge, bis zu sechzig Jahr für Jahr neu, die eine jährliche Lohnerhöhung, Weihnachts- und Urlaubsgeld sowie vieles mehr festlegen.
- ✓ **vida** unterstützt Betriebsrät:innen, Jugendvertrauensrät:innen und Behindertenvertrauenspersonen bei ihrer Arbeit mit rechtlichem Rat, mit Informationsmaterial oder bei der Verhandlung von Betriebsvereinbarungen.
- ✓ **vida** setzt sich national und international für die politischen Grundrechte aller Mitglieder ein.



vida ist deine Plattform!

- ✓ **vida online**
Alle News, Themen und Angebote der vida findest du auf **vida.at**! Und damit dir garantiert nichts mehr entgeht, abonniere den vida-Newsletter unter **vida.at/newsletter**
- ✓ **vida vernetzt**
vida ist nicht nur online, sondern auch interaktiv. Du findest uns auf Facebook, Instagram & X.
- ✓ **vida informiert**
Du bekommst das vida-Magazin nicht nur per Post ins Haus, du kannst es auch online nachlesen. Alle Ausgaben findest du unter **vida.at/magazin**



15 gute Gründe, vida-Mitglied zu sein!

	Mit Gewerkschaft	Ohne Gewerkschaft
Jährliche Lohnerhöhung (nur durch Kollektivvertrag geregelt, kein Gesetz)	JA	NEIN
Urlaubs- und Weihnachtsgeld (kein Gesetz)	JA	NEIN
Informationen rund um deinen Kollektivvertrag	JA	NEIN
Kostenlose Beratung, Rechtsschutz und gerichtliche Vertretung bei arbeitsrechtlichen Angelegenheiten	JA	NEIN
Berufshaftpflichtversicherung bis 100.000 Euro	JA	NEIN
Berufsrechtsschutzversicherung bis 20.000 Euro	JA	NEIN
Arbeitslosenunterstützung und außerordentliche Unterstützung für unverschuldet in Notlage geratene Kolleg:innen	JA	NEIN
Bildungsunterstützungen	JA	NEIN
Attraktive Urlaubsangebote und bis zu 1000 Vergünstigungen mit der vida-Card	JA	NEIN
Kostenloses Mitgliedermagazin „vida“	JA	NEIN
Streikunterstützung	JA	NEIN
Spitaltaggeld bei Unfällen (Freizeit- und Berufsunfall)	JA	NEIN
Invaliditäts- und Todesfallversicherung	JA	NEIN
Begräbniskostenbeitrags-Versicherung	JA	NEIN
Hilfe bei Mobbing und Gewalt am Arbeitsplatz	JA	NEIN
Diese 15 Vorteile kannst du über Nacht verlieren!	NEIN	JA

DEINE vida-CARD- VORTEILSPLATTFORM



**Hol dir über
1.000 Angebote
Schau vorbei auf
vida.at/vorteil**



Auskunft, Beratung und Hilfe erhalten Mitglieder bei der Gewerkschaft vida:

vida Zentrale

Johann-Böhm-Platz 1
1020 Wien
Tel.: +43 1 53444 79
E-Mail: info@vida.at

vida Niederösterreich

Gewerkschaftsplatz 1
3100 St. Pölten
Tel.: +43 2742 311941 730
E-Mail: niederoesterreich@vida.at

vida Tirol

Südtiroler Platz 14–16
6020 Innsbruck
Tel.: +43 512 59777 77000
E-Mail: tirol@vida.at

vida Burgenland

Wiener Straße 7
7000 Eisenstadt
Tel.: +43 2682 770 71000
E-Mail: burgenland@vida.at

vida Oberösterreich

Volksgartenstraße 34
4020 Linz
Tel.: +43 732 653397 740
E-Mail: oberoesterreich@vida.at

vida Vorarlberg

Widnau 2
6800 Feldkirch
Tel.: +43 5522 3553 78000
E-Mail: vorarlberg@vida.at

vida Kärnten

Villach
Italiener Straße 10a
9500 Villach

Klagenfurt
Bahnhofstraße 44
9020 Klagenfurt

Tel.: +43 463 5870 72000
E-Mail: kaernten@vida.at

vida Salzburg

Markus-Sittikus-Straße 10
5020 Salzburg
Tel.: +43 662 871228 750
E-Mail: salzburg@vida.at

vida Wien

Triester Straße 40/3/1
1100 Wien
Tel.: +43 1 53444 79680
E-Mail: wien@vida.at

vida Steiermark

Karl-Morre-Straße 32
8020 Graz
Tel.: +43 316 7071 76000
E-Mail: steiermark@vida.at

